Kontaktperson:
Meinrad Gschwend
Warmesberg 10
9450 Altstätten
meinrad.gschwend@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:
Kanton St.Gallen
Departement des Innern
Amt für Soziales
info.diafso@sg.ch

28. Februar 2025

Vernehmlassungsantwort: Nachträge I–III zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 haben Sie uns im obengenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zu den drei Nachträgen zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG).

I. Allgemein

Wir danken für den umfassenden Bericht und die drei Nachträge zum BehG. Noch gibt es viel zu tun in der Behindertengleichstellung; noch sind wir – auch im Kanton St.Gallen – weit entfernt von einer Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass das inzwischen zwölfjährige BehG ergänzt wird. Die GRÜNEN begrüssen es, dass die Wahlfreiheit der Betroffenen gestärkt wird und dass mit einem neuen Finanzierungssystem mehr Menschen ambulant betreut werden können.

II. Stellungnahme zum Bericht

Angekündigter, aber fraglicher Spareffekt

Das neue Gesetz ist bereits im Vorfeld als Verbesserung mit einem Spareffekt angekündigt worden. Auch in der Botschaft wird ausgeführt, dass sich mit dem revidierten Gesetz mittelfristig Fr. 10 Mio. pro Jahr einsparen liessen. Das mag vielleicht in der Theorie zutreffen, doch einen Praxisbeweis gibt es nicht. Unser Nachbarkanton Zürich hat mit dem Aufgleisen der Gesetzesrevision klar kommuniziert, dass der Umbau des Systems teurer werde. Es muss klar festgehalten werden, dass die

gesellschaftliche Teilhabe und die Wahlfreiheit im Wohnen mit Kosten verbunden sind. Wir erachten es als falsch, wenn Kosteneinsparungen in Aussicht gestellt werden, die – bei gleichbleibender oder verbesserter Qualität – gar nicht realisierbar sind.

Wahlfreiheit

Die GRÜNEN erachten die Wahlfreiheit als zentrale Anforderung der UN-BRK. Im Abschnitt «2.8 Finanzierung» wird ausgeführt, dass ab einer bestimmten Obergrenze die Klient*innen zwingend stationär wohnen müssen – und ab einer bestimmten Untergrenze zwingend in der eigenen Wohnung. Damit wird die postulierte Wahlfreiheit eingeschränkt. Die Realität zeigt, dass die Betroffenen im Verlaufe ihres Lebens von einer Wohnform in die andere wechseln. Deshalb ist es aus Sicht der GRÜNEN wichtig, dass das System möglichst durchlässig und flexibel ist. Dem steht eine starre Ober- bzw. Untergrenze entgegen. Auf jeden Fall ist es wichtig, dass das neue Gesetz nicht zu einem Steuerungsinstrument wird, mit dem in erster Linie Kosten gespart werden sollen. Die Wahlfreiheit muss für alle Klient*innen gelten und das System muss so durchlässig gestaltet sein, dass niemand diskriminiert wird.

Leistungen nicht ausfinanziert

Dass etliche Punkte erst auf Verordnungsstufe geklärt werden, liegt in der Natur der Sache. Die Abgeltung der neuen ambulanten Dienstleistungen Fachleistung, Assistenzleistung und Bereitschaftsdienst sowie Umgang mit Krisen wird mit «zum Beispiel»-Tarifen angegeben. Mit diesen ungefähren Zahlen ist das Sparpotenzial berechnet worden. Es stellt sich die Frage, ob diese Tarife tatsächlich kostendeckend sind. Aus der Branche werden diesbezüglich grosse Fragezeichen gesetzt.

Qualitätsanforderungen

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf eine hohe Qualität der von ihnen bezogenen Leistungen. Um den diesbezüglichen Anforderungen der UN-BRK gerecht zu werden, sind die Q-Richtlinien für den IVSE-Bereich strenger geworden, was zu begrüssen ist. Wichtig ist, dass alle Leistungserbringenden in Zukunft im ambulanten wie im stationären Bereich die Dienstleistungen auf einem vergleichbaren Niveau erbringen. Damit alle Leistungserbringenden gleich lange Spiesse auf dem Markt haben, ist es also erforderlich, dass auch bei den ambulanten Dienstleistungen die Q-Richtlinien des IVSE-Bereichs gelten. Die Frage der verlangten Qualität kann grundsätzlich nicht unabhängig von der Ausgestaltung der Tarife beantwortet werden.

Vor allem die Person selbst, welche die ambulante Leistung in Anspruch nimmt, soll die Qualität der erbrachten Leistung beurteilen. Wie weit dies bei Personen, die nicht sehr selbstbewusst für ihre Bedürfnisse einstehen können, gelingen wird, ist fraglich. Menschen mit einer schwereren Behinderung wären damit ohne Unterstützung in Form einer Assistenz, beispielsweise des Beistands, mit hoher Wahrscheinlichkeit überfordert.

Transitionsprozess

Der Ausbau der ambulanten Dienstleistungen führt zu einem Abbau der stationären Dienstleistungen. Darum sollen flankierende Massnahmen den Transitionsprozess erleichtern – zum einen die Reduktion der Normauslastung und zum andern der Umgang mit Leerständen. Es ist sicher zielführend, wenn im Bereich stationäres Wohnen die 98%-Auslastungsquote unterschritten werden darf. Dadurch entstehen Mehrkosten pro Wohnplatz, was keine negativen Auswirkungen auf die Taxen haben darf. Wichtig ist, dass die Leistungsbringenden diese Kosten nicht mitfinanzieren müssen, da die Gefahr besteht, dass das Angebot durch die hohen Kosten an Attraktivität verliert. Ausgeschlossen werden muss auch, dass diese zusätzlichen Belastungen auf Leistungsnutzende abgewälzt werden, die aufgrund ihrer Bedürfnisse im stationären Bereich wohnen müssen. Um den bestehenden Institutionen Sicherheit zu bieten, empfiehlt es sich, dass der Kanton für einen definierten Zeitraum verbindlich garantiert, dass kein Betrieb infolge des Transitionsprozesses in seiner Existenz bedroht wird.

Neutrale Beratungsstellen

Dass die Einschätzungsstelle unabhängig vom Kanton ist und weder beratend tätig sein kann noch selbst Leistungen erbringen darf, ist zu begrüssen. Ebenso zwingend ist es, dass Stellen, die ambulante Dienstleistungen erbringen, keine Beratungen anbieten dürfen. Damit würden sich diese Leistungserbringenden einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil verschaffen gegenüber anderen Anbietern.

III. Fazit

Die GRÜNEN begrüssen im Grundsatz die drei Nachträge zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung. Sie anerkennen, dass der Systemwechsel komplex ist und mehrere unberechenbare Faktoren aufweist, was bei allen Betroffenen Unsicherheit und Sorgen auslösen kann. Klar distanzieren sich die GRÜNEN vom Sparziel von Fr. 10 Mio., das ab 2034 erreicht werden und nicht verhandelbar sein soll. Der Systemwechsel birgt etliche Unsicherheiten, deshalb erscheint es nicht sachgerecht, wenn bereits im Voraus ein Sparziel definiert und als «unverhandelbar» deklariert wird. Im Mittelpunkt hat die Umsetzung der UN-BRK und die Schaffung von Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu stehen. Die Kosten müssen letztlich zweitrangig sein.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Daniel Bosshard
Präsident, Kantonsrat

Meinrad Gschwend
Kantonsrat